

Botschaft des Regierungsrates  
an den Grossen Rat

B 63

**zu den Entwürfen eines  
Dekrets über den Beitritt des  
Kantons Luzern zum Konkordat  
über die Zentralschweizer  
BVG- und Stiftungsaufsicht  
sowie einer damit zusammen-  
hängenden Erlassänderung**

# Übersicht

*Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat den Entwurf eines Dekrets über den Beitritt des Kantons Luzern zum Konkordat über die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht sowie eines damit zusammenhängenden Entwurfs einer Änderung eines kantonalen Erlasses.*

*Anlässlich einer sich im Kanton Schwyz abzeichnenden Pensionierung im Bereich der BVG- und Stiftungsaufsicht stellte sich die Frage einer Zusammenarbeit zwischen den Zentralschweizer Kantonen. Die Zentralschweizer Regierungskonferenz setzte für entsprechende Abklärungen eine so genannte Steuerungsgruppe ein. Diese analysierte die bestehende Situation und die in Zukunft zu erwartenden Entwicklungen. Gestützt auf diese Grundlagen wurden neun Varianten der Zusammenarbeit, vom Status quo über verschiedene kantonale Zusammenschlüsse bis zur Zentralschweizer Lösung genauer überprüft. Es resultierten folgende Ergebnisse:*

- Die Anforderungen an die BVG- und die Stiftungsaufsicht werden künftig zunehmen, einerseits wegen der Unterdeckung und der Sanierung von Pensionskassen, andererseits aber auch wegen neuer oder revidierter Gesetze (Fusionsgesetz, 1. BVG-Revision, Stiftungsrecht).*
- Auf Bundesebene prüft derzeit eine Kommission zwei Szenarien. Im Modell 1 sind eine zentrale Aufsicht durch den Bund und regionale Agenturen vorgesehen. Das Modell 2 beinhaltet die Aufsicht durch die Kantone und die Oberaufsicht durch den Bund. Die Konferenz der Kantsregierungen befürwortet die dezentrale Lösung, denn dadurch kann die bisherige Nähe zu den Kunden und den Kantonen besser bewahrt bleiben.*
- Die Zentralschweizer Regierungen sprachen sich im Juni 2003 für eine Zentralschweizer Lösung aus. Mit einer gemeinsamen Aufsicht für alle sechs Kantone lassen sich die Stellen anforderungsgerecht besetzen (betriebswirtschaftliches, juristisches und vorsorgespezifisches Fachwissen), können Betriebsabläufe (Stellvertretung, EDV) optimal gestaltet werden, profitieren alle Kantone von Grösseneffekten und können nicht zuletzt qualifizierte Arbeitsplätze in der Region behalten werden.*
- Für die BVG- und Stiftungsaufsicht setzen die Zentralschweizer Kantone derzeit gesamthaft 1070 Stellenprozente und Budgets von zusammen rund 2 Millionen Franken ein. Die gemeinsame Aufsicht – bezeichnet als Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA) – plant mit 750 Stellenprozenten und einem Budget für das erste Betriebsjahr von 1,5 Millionen Franken. Mit der Realisierung dieses Projektes würden somit jährlich rund 500 000 Franken eingespart.*
- Um effizient arbeiten zu können, muss die ZBSA selbständig handeln können. Aus diesem Grund soll sie auf einem Konkordat beruhen und die Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Anstalt haben.*
- Die Auswirkungen auf die einzelnen Kantone sind aufgrund der heterogenen Ausgangssituationen unterschiedlich. Auf den Kanton Luzern wirkt sich die ZBSA finanziell positiv aus und trägt zur Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Luzern bei.*
- Der Sitz der ZBSA ist in Luzern geplant. Der Kanton Luzern entschädigt den Standortvorteil jährlich mit 5 Prozent der Bruttolohnsumme der ZBSA.*

- Die ZBSA finanziert sich über kostendeckende Gebühren, welche sich aus der jährlichen Aufsichtsgebühr (rund 75% der Gesamtgebühr) und den Gebühren für Verfügungen und Dienstleistungen (rund 25% der Gesamtgebühr) zusammensetzen. Die Gebühren für Verfügungen und Dienstleistungen werden den Stiftungen nach effektivem Aufwand in Rechnung gestellt. Bei den jährlichen Aufsichtsgebühren legt jeder Kanton den Anteil, den er selber tragen will, und den Anteil, der von den bei ihm ansässigen Stiftungen zu übernehmen ist, nach eigener Entscheidung fest.

Das vorliegende Konkordat stiess im Rahmen einer zu Beginn des Jahres 2004 durch geführten Vernehmlassung bei den Kantonsregierungen auf breite Zustimmung. An der 74. Sitzung der Zentralschweizer Regierungskonferenz vom 28. Mai 2004 nahmen die Kantonsregierungen den von der Steuerungsgruppe am 19. April 2004 verabschiedeten Konkordatsentwurf zur Kenntnis. Das Bundesamt für Justiz bestätigte zudem die Vereinbarkeit mit dem geltenden Bundesrecht. Falls die Entscheide der Konkordatskantone über den Beitritt zum vorliegenden Konkordat bis spätestens im April 2005 vorliegen, kann die ZBSA ihre betriebliche Tätigkeit am 1. Januar 2006 aufnehmen.

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Konkordates, frühestens aber per 1. Januar 2006, muss im Kanton Luzern zudem das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch geringfügig angepasst werden.

# Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Grossen Rat

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft die Entwürfe eines Dekrets über den Beitritt des Kantons Luzern zum Konkordat über die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht sowie einer damit zusammenhängenden Erlassänderung.

## **I. Situation der BVG- und Stiftungsaufsicht**

### **1. Derzeitige und zukünftige Rahmenbedingungen**

#### **a. Aufsicht in der beruflichen Vorsorge**

Gemäss Artikel 61 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982 (SR 831.40) hat jeder Kanton eine Behörde zu bezeichnen, welche die Vorsorgeeinrichtungen mit Sitz auf seinem Gebiet beaufsichtigt. Die Aufsichtsbehörde wacht darüber, dass die Vorsorgeeinrichtungen die gesetzlichen Vorschriften einhalten (Art. 62 BVG). Die Aufgaben der Aufsichtsbehörden hat der Bundesrat in der Verordnung vom 29. Juni 1983 über die Beaufsichtigung und die Registrierung der Vorsorgeeinrichtungen (BVV 1; SR 831.435.1) näher umschrieben. Der Bundesrat respektive das Bundesamt für Sozialversicherung übt die Oberaufsicht, das heisst die Aufsicht über die Aufsichtsbehörden, aus und hat entsprechende Weisungsbefugnis (Art. 64 BVG, Art. 4 BVV 1).

#### **b. Aufsicht über die klassischen Stiftungen**

Gemäss Artikel 84 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) stehen die Stiftungen unter der Aufsicht des Gemeinwesens (Bund, Kanton, Gemeinde), dem sie nach ihrer Bestimmung angehören. Die Aufsichtsbehörde hat dafür zu sorgen, dass das Stiftungsvermögen der in der Regel gemeinnützigen Stiftungen seinen Zwecken gemäss verwendet wird. Somit führt heute jeder Kanton eine Aufsicht über die kantonalen klassischen Stiftungen. Gleichzeitig stehen die Stiftungen, welche einer Gemeinde angehören, in der Regel unter der Aufsicht jener Gemeinde, in denen sie ihren Sitz haben. Die Kantone sind im Übrigen für die Stiftungen, über welche sie oder die Gemeinden die Aufsicht ausüben, Änderungs- und Umwandlungsbehörde (Art. 85 und Art. 86 ZGB).

### **c. Wachsende Anforderungen an die Aufsichtsbehörden**

Bei der Aufsicht über die zweite Säule sind in den letzten Jahren sowohl die qualitativen als auch die quantitativen Anforderungen an die Aufsichtsbehörden erheblich gestiegen. Die Problemstellungen und die gesetzlichen Regelungen gestalten sich immer komplexer. Dies zeigt sich in neuerer Zeit beispielsweise bei der Thematik der Unterdeckung und Sanierung von Pensionskassen. Zudem stellen die neue Fusionsgesetzgebung (in Kraft getreten am 1. Juli 2004) und insbesondere die 1. BVG-Revision (Inkrafttreten am 1. April 2004 sowie am 1. Januar 2005) zusätzliche hohe Anforderungen.

Aber nicht nur bei der zweiten Säule, sondern auch im Zusammenhang mit der Aufsicht über die klassischen Stiftungen steigen die Anforderungen an die Aufsichtsbehörde. Einerseits werden viele neue klassische Stiftungen gegründet, andererseits sind auch diese Einrichtungen immer grösser und komplexer. In diesem Zusammenhang ist beispielsweise auf die neue Fusionsgesetzgebung, welche für die klassischen Stiftungen ebenso gilt, hinzuweisen. Zudem wird nächstens das revidierte Stiftungsrecht in Kraft treten. Dies alles ruft im Bereich der Aufsicht über die berufliche Vorsorge und die Stiftungen zwangsläufig nach einer Verstärkung der Aufsicht, nach grösserer Professionalität und erfordert eine bestmögliche Nutzung von vorhandenen Synergien.

### **d. Organisatorische Bestrebungen auf Bundesebene**

Auf Bundesebene hat das Departement des Innern im Herbst 2003 eine Kommission zur Optimierung der Aufsicht in der beruflichen Vorsorge eingesetzt. Im Rahmen dieser Kommission werden grundsätzlich zwei Modelle der Aufsicht über die berufliche Vorsorge diskutiert:

Modell 1: Direkte zentrale Aufsicht durch die Bundesverwaltung mit regionalen Agenturen.

Modell 2: Dezentrale Aufsicht auf kantonaler Basis mit Oberaufsicht durch die Bundesverwaltung.

Der leitende Ausschuss der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) hat sich an seiner Sitzung vom 5. Februar 2004 bereits klar für das Modell 2 ausgesprochen. An ihrer Plenarversammlung vom 12. März 2004 ist die KdK dem leitenden Ausschuss gefolgt.

Auch die Zentralschweizer Regierungen haben sich im Rahmen der Vernehmlassung zum Entwurf des Konkordats über die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht direkt oder indirekt für das Modell 2 ausgesprochen. Indirekt in dem Sinn, dass alle Regierungen im Grundsatz eine gemeinsame BVG- und Stiftungsaufsicht der Zentralschweizer Kantone befürworten. Zu den beiden Modellen haben die Kantone Luzern, Obwalden und Zug direkt Stellung bezogen. Wir haben in unserer Stellungnahme die regionale Bedeutung einer Zentralschweizer Lösung mit folgenden Worten unterstrichen: «Mit der vorgeschlagenen Konkordatslösung kann im Übrigen

allfälligen Bestrebungen für eine zentrale Bundesaufsicht wirkungsvoll begegnet werden. Nicht zuletzt können mit der vorgeschlagenen Lösung längerfristig Arbeitsplätze in der Region erhalten und gesichert werden.» Der Kanton Obwalden weist auf die Kompatibilität des Projektes mit Modell 2 hin: «Im Modell 2 wird ausdrücklich eine Aufsichtsregion (Zentralschweiz) mit einer rechtlich und administrativ verselbständigt sowie finanziell unabhängigen Aufsichtsbehörde vorgesehen. Diese Lösung dürfte im Vordergrund stehen. Deshalb sollte bereits von heute aus auf dieses Modell hingewirkt werden.» Der Kanton Zug sieht die Kundennähe beim Modell 2 besser gewahrt: «Mit einer regionalen Organisation kann die Überschaubarkeit des Zuständigkeitsbereiches und die im Kanton Zug gelebte Kundennähe weitgehend sichergestellt werden, ganz im Gegensatz zu den aktuellen Plänen des Bundes, eine einzige zentrale Aufsicht auf Bundesebene zu schaffen. Diesen Absichten des Bundes können die Konkordatskantone mit der ZBSA als konkrete Vorgabe wirksam begegnen.»

### **e. Statistisches**

In der Schweiz gab es gemäss Pensionskassenstatistik des Bundesamtes für Statistik im Jahr 2000 8841 Vorsorgeeinrichtungen (ohne Sammelstiftungen). Im Dezember 2000 wurden in den Zentralschweizer Kantonen 1031 Vorsorgeeinrichtungen gezählt. Somit waren Ende 2000 rund 12 Prozent aller Vorsorgeeinrichtungen in der Schweiz unter der Aufsicht der Zentralschweizer Kantone. Ein ähnliches Bild zeigt sich bei den klassischen Stiftungen. Wie aus einer Studie des Verbandsmanagement-Institutes VMI der Universität Freiburg i.Ü. hervorgeht<sup>1</sup>, waren laut Angaben des eidgenössischen Amtes für das Handelsregister im Jahr 2000 20021 Stiftungen (inkl. Personalvorsorgestiftungen) in den kantonalen Handelsregistern eingetragen. Der Anteil der Zentralschweiz betrug mit 1908 Stiftungen rund 10 Prozent.

## **2. Situation in den Zentralschweizer Kantonen**

### **a. Organisation in den Kantonen**

Die nachfolgende Tabelle zeigt, auf welcher kantonalen gesetzlichen Grundlage die Aufsicht in den sechs Kantonen ausgeübt wird, nennt die Bezeichnung und die Unterstellung der ausführenden Ämter, die Stellenprozente, die Anzahl der beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen und der klassischen Stiftungen sowie das beaufsichtigte Kapital:

<sup>1</sup> Vgl. Pütschert R., von Schnurbein G., Beccarelli C., *Visions and Roles of Foundations in Europe – Länderstudie Schweiz*, Freiburg i.Ü., 2003

	Luzern	Uri	Schwyz	Obwalden	Nidwalden	Zug
Kantonale gesetzliche Grundlage für Aufsicht	SRL Nrn. 875, 200, 202	RB 20.2715 und 9.3104	SRSZ 363.111 und 211.211	LB XIX 39 und GDB 210.1	NG 741.4 und 211.12	BGS 846.1, 212.2 und 211.1
Zuständige/s Direktion, Departement	Justiz- und Sicherheitsdepartement	Volkswirtschaftsdirektion <sup>2</sup>	Staatskanzlei	Volkswirtschaftsdepartement	Finanzdirektion	Direktion des Innern
Zuständige Stelle	Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht	Amt für Wirtschaft und öffentlichen Verkehr	Dienststelle für berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht	Volkswirtschaftsamt	Finanzkontrolle	Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht
Stellenprozente für die Aufsicht (Vorsorgeeinrichtungen und klassische Stiftungen) <sup>3</sup>	440	40	90	30	50	420
Anzahl beaufsichtigte Vorsorgeeinrichtungen <sup>4</sup>	481	35	144	34	48	144
Summe des beaufsichtigten BVG-Kapitals, in Mio. Fr. <sup>5</sup>	14 500	909	2310	615	836	5086
Anzahl beaufsichtigte klassische Stiftungen <sup>6</sup>	133 <sup>7</sup>	31	60	22	27	77 <sup>8</sup>
Summe des beaufsichtigten Kapitals der klassischen Stiftungen, in Mio. Fr. <sup>9</sup>	1400	35	215	65	57	2550

<sup>2</sup> Im Kanton Uri nimmt die Justizdirektion die Aufsicht über die klassischen Stiftungen wahr.

<sup>3</sup> Stand per 31. März 2004

<sup>4</sup> Stand per November 2003

<sup>5</sup> Stand per 31. Dezember 2002

<sup>6</sup> Stand per November 2003

<sup>7</sup> Im Kanton Luzern ist das Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht auch Umwandlungs- und Änderungsbehörde für 232 kommunale klassische Stiftungen unter Gemeindeaufsicht. Diese sind hier nicht eingerechnet.

<sup>8</sup> Im Kanton Zug ist das Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht ebenfalls Umwandlungs- und Änderungsbehörde für 15 kommunale klassische Stiftungen unter Gemeindeaufsicht. Diese sind hier nicht eingerechnet.

<sup>9</sup> Stand per 31. Dezember 2002

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass

- die Kantone Luzern und Zug über spezialisierte Ämter mit 440 Stellenprozenten beziehungsweise 420 Stellenprozenten verfügen, während in den Urschweizer Kantonen 30 bis 90 Stellenprozente eingesetzt werden,
- in der Zentralschweiz per Ende November 2003 gesamthaft 1236 Stiftungen (886 Vorsorgeeinrichtungen und 350 klassische Stiftungen) mit einem Kapital von rund 29 Milliarden Franken beaufsichtigt werden.
- die Zentralschweiz rund zehn bis zwölf Prozent der BVG- und der klassischen Stiftungen der Schweiz beheimatet.

## **b. Zusammenarbeit zwischen den Kantonen der Zentralschweiz**

Zweimal im Jahr (sowie nach Bedarf) erfolgt ein informeller Austausch zwischen den Verantwortlichen der sechs Kantone mit folgendem Zweck:

- Diskussion über die Auswirkungen gesetzlicher Änderungen für die Aufsichtstätigkeit, um eine möglichst einheitliche Praxis in der Aufsichtstätigkeit der Zentralschweiz zu erreichen,
- Diskussion von konkreten Spezialfällen bei den verschiedenen Aufsichtsbehörden,
- Orientierung über die Arbeit der schweizerischen Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden (Dr. Markus Lustenberger, Vorsteher des Amtes für berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht des Kantons Luzern, ist Präsident dieser Konferenz),
- Vorbereitung und Abstimmung von Stellungnahmen zu Umfragen, Anfragen und politischen Vorstössen,
- Orientierung über Entwicklungen im Bereich der beruflichen Vorsorge.

Diese seit 1989 stattfindende Form der Zusammenarbeit hat sich bewährt. Bei Bedarf werden gegenseitig telefonische Auskünfte erteilt und zu aktuellen Problemen Zweitmeinungen eingeholt. Obwalden und Nidwalden praktizieren seit Anfang 2002 eine engere Zusammenarbeit. Diese wird von den Stelleninhabern gepflegt und basiert weder auf einem schriftlichen Vertrag noch einer Regelung der finanziellen Abgeltung.

## **3. Handlungsbedarf für die Zentralschweizer Kantone**

Für die Zentralschweizer Kantone besteht hauptsächlich aus zwei Gründen Handlungsbedarf: Der erste Grund sind die steigenden Anforderungen an die Aufsicht über Vorsorgeeinrichtungen und klassische Stiftungen. Um diesen Anforderungen gewachsen zu sein, benötigt eine Aufsichtsstelle idealerweise sowohl juristisches wie betriebswirtschaftliches und vorsorgespezifisches Fachwissen. Über optimal besetzte Stellenprofile verfügen derzeit die Kantone Luzern und Zug, während die Urkantone dieses Fachwissen aufgrund ihrer Grösse (geringere Anzahl Stiftungen und folglich

mit jeweils 30 bis 90 Stellenprozenten ein entsprechend geringerer Personalbedarf) naturgemäß kaum in einer Person bündeln können. Der zweite Grund sind die organisatorischen Bestrebungen des Bundes. Das Modell 1 würde eine Zentralisierung der Aufsicht mit sich bringen. Obwohl in diesem Modell regionale Agenturen vorgesehen sind, muss bezweifelt werden, dass damit die bisherige Nähe zum Kunden und zu den Kantonen beibehalten werden kann. Demgegenüber steht das von der KdK favorisierte Modell 2 (dezentrale Aufsicht auf kantonaler Basis mit Oberaufsicht des Bundes), das auch eine regionale Erfüllung der Aufgabe zulässt. Durch die mit dem vorliegenden Projekt verbundene Regionalisierung kann die notwendige Professionalität erreicht werden. Die beteiligten Kantone können zudem von den Grössenvorteilen (Regelung einer Stellvertretung, Spezialisierung, zweckmässige Betriebsabläufe) direkt profitieren.

## **II. Planung einer gemeinsamen Zentralschweizer Aufsicht**

### **1. Ausgangslage, Auftrag und Projektorganisation**

#### **a. Ausgangslage**

Der Leiter der Dienststelle Berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht des Kantons Schwyz wird in absehbarer Zeit pensioniert. In Anbetracht der Tatsache, dass eine solche Stelle in einem relativ kleinen Kanton nicht einfach zu besetzen ist – gefragt sind juristische oder betriebswirtschaftliche Allrounder mit Zusatzausbildung oder zumindest breiten Kenntnissen im jeweiligen anderen Gebiet sowie Erfahrung im Bereich BVG –, regte der Schwyzer Staatsschreiber an einer Zentralschweizerischen Staatsschreiberkonferenz an, man solle prüfen, ob und gegebenenfalls wie im Bereich der BVG- und Stiftungsaufsicht sinnvoll zusammengearbeitet werden könnte. Der Ausschuss der Zentralschweizer Regierungskonferenz (ZRK) mass dem Thema grosse Bedeutung zu und beantragte ein offizielles Vorprojekt. Dieses wurde durch die 70. ZRK im Mai 2002 genehmigt und eine Steuerungsgruppe für das Projekt eingesetzt.

#### **b. Auftrag und Projektorganisation**

Die Steuerungsgruppe hatte den Auftrag, mögliche Formen der Zusammenarbeit, deren Machbarkeit und Wünschbarkeit sowie den Nutzen einer gemeinsamen Aufsicht für die beteiligten Kantone und die Region zu untersuchen sowie zuhanden der Kantonsregierungen und der ZRK Bericht zu erstatten. Der Steuerungsgruppe gehörten an:

- Maria Küchler-Flury, Vorsteherin Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Obwalden, Vorsitz,
- Yvonne Schärli, Vorsteherin Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern (bis Sommer 2003 Paul Huber),
- Isidor Baumann, Vorsteher Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Uri,
- Peter Gander, Staatsschreiber des Kantons Schwyz,
- Paul Niederberger, Vorsteher Finanzdirektion des Kantons Nidwalden,
- Brigitte Profos, Vorsteherin Direktion des Innern des Kantons Zug,
- Othmar Filliger, Sekretariat ZRK.

Die Steuerungsgruppe ihrerseits setzte eine Projektgruppe ein, welche die Entscheidungsgrundlagen zu erarbeiten hatte. Der Projektgruppe oblagen insbesondere die Erfassung der Ist-Situation, die Beschreibung und Berechnung von Varianten, die Durchführung von Vernehmlassungen sowie die Erarbeitung der vertraglichen Grundlagen mit den entsprechenden Berichten. Die von Othmar Filliger geleitete Projektgruppe setzte sich aus den leitenden Amts- und Dienststelleninhabern zusammen:

- Markus Lustenberger, Luzern,
- Thomas Aschwanden, Uri,
- Stefan Kälin, Schwyz,
- Patrik Berchtold, Obwalden,
- Pirmin Marbacher, Nidwalden,
- Oskar Henggeler, Zug.

## **2. Prüfung von Varianten**

Im Hinblick auf eine zukünftige Zusammenarbeit wurden in einer ersten Projektphase insgesamt neun Varianten näher geprüft:

- Variante 1: Status quo
- Variante 2: Status quo plus Expertenpool
- Variante 3: Aufsichtsbehörde Urschweiz
- Variante 4: Aufsichtsbehörde OW/NW
- Variante 5: Aufsichtsbehörde UR/SZ
- Variante 6: Aufsichtsbehörde OW/NW + UR/SZ
- Variante 7: Aufsichtsbehörde UR/OW/NW
- Variante 8: Aufsichtsbehörde Zentralschweiz
- Variante 9: Aufsichtsbehörde Zentralschweiz ohne Zug

Die quantitative Betrachtung, basierend auf den von der Projektgruppe erhobenen Leistungs-, Kosten- und Ertragsgrössen der Zentralschweizer Kantone, zeigte, dass unter Berücksichtigung des optimalen Stellenprofils für alle sechs Zentralschweizer Kantone die Variante 8 «Aufsichtsbehörde Zentralschweiz» am kostengünstigsten ist. Ohne Berücksichtigung des optimalen Stellenprofils ist für die Kantone Uri, Schwyz, Obwalden und Nidwalden die Variante 1 «Status quo» die kostengünstigste, während

Luzern und Zug mit der Variante 8 «Aufsichtsbehörde Zentralschweiz» aus Kosten-sicht am besten fahren. Der Anhang 1 enthält eine zusammenfassende Darstellung des Vergleichs der neun Varianten.

Die Regierungen der Zentralschweizer Kantone beschlossen im Juni 2003, die Variante 8 «Aufsichtsbehörde Zentralschweiz» weiterzuverfolgen. Sie beauftragten die Steuerungsgruppe, die hierfür notwendigen Abklärungen zu treffen und die Grundlagen zu erarbeiten.

### **3. Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht**

Die gemeinsame Aufsicht wird als Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht, abgekürzt ZBSA, bezeichnet. Sie soll ihren Betrieb am 1. Januar 2006 aufnehmen. In einem ersten Schritt legte die Steuerungsgruppe Grundsätze fest, über die sie an der 71. Sitzung der ZRK im November 2003 die Kantonsregierungen informierte. Auf der Basis dieser Grundsätze wurden in einem zweiten Schritt der Vertrag und das Budget erarbeitet. An der 74. Sitzung der ZRK vom 28. Mai 2004 nahmen die Kantonsregierungen den von der Steuerungsgruppe am 19. April 2004 verabschiedeten Konkordatsentwurf zur Kenntnis. Die wichtigen Elemente des Konkordates werden im Folgenden dargelegt.

#### **a. Zweck**

Die ZBSA bezweckt die Aufsicht über Vorsorgeeinrichtungen und kantonale klassische Stiftungen, wobei es den Kantonen grundsätzlich freisteht, die Aufsicht über die kantonalen klassischen Stiftungen weiterhin selbstständig durchzuführen oder diese in die gemeinsame Aufsicht einzubringen. Uri und Obwalden werden die kantonalen klassischen Stiftungen mindestens zu Beginn weiterhin selber beaufsichtigen.

Die Aufsicht über die kommunalen klassischen Stiftungen werden wie bis anhin die Gemeinden ausüben. Bei diesen Stiftungen wird die ZBSA aber neu die Aufgabe der Änderungsbehörde wahrnehmen.

Es ist nicht geplant, der ZBSA weitere Aufgabenfelder zu übertragen. Die ZBSA soll kein «Gemischtwarenladen» werden. Es ist wichtig, dass sie gegen innen wie gegen aussen ein klares Profil besitzt, was nur durch eine Konzentration auf die Kernaufgabe erreicht werden kann. Eine spätere Aufgabenerweiterung ist allerdings nicht kategorisch auszuschliessen. Dazu müsste – auf der Grundlage eines begründeten Antrages – das Konkordat geändert werden.

Das Konkordat ist zwischen den sechs Zentralschweizer Kantonen abzuschliessen. Grundsätzlich sollen weitere Kantone beitreten können. Vor einer solchen Öffnung müsste eine Analyse gemacht werden. Die Aufnahme eines oder mehrerer zusätzlicher Kantone würde eine Anpassung des Konkordates bedingen.

## b. Vertragsart und Rechtsform

Als Zusammenarbeitsformen stehen der Leistungseinkauf und die gemeinsame Einrichtung im Vordergrund. Beim Leistungseinkauf vereinbaren die Kantone, dass ein Kanton die Leistung erbringt und die übrigen Kantone diese Leistungen beziehen und abgelten. Die Regierungen schliessen dazu eine Leistungs- oder Verwaltungsvereinbarung ab. Es besteht ein Dreiecksverhältnis: erstens die gemeinsame Aufsicht, welche die Entscheide vorbereitet; zweitens die kantonale Aufsicht, welche hoheitlich handelt; drittens die zu beaufsichtigende Einrichtung, welche von den zwei Verwaltungsstellen betreut wird.

Die gemeinsame Einrichtung anderseits stellt einen durch Vertrag geschaffenen und auf ihm beruhenden, mit interkantonalen Organen ausgestatteten Zusammenschluss von Kantonen zur gemeinsamen hoheitlichen Erfüllung bestimmter kantonaler Aufgaben dar. Dazu ist ein rechtsetzendes Konkordat zu schaffen, das von den Kantonsparlamenten und allenfalls vom Volk genehmigt werden muss. Bezogen auf die gemeinsame Aufsicht bedeutet dies, dass es – im Gegensatz zum Dreiecksverhältnis beim Leistungseinkauf – für die Beaufsichtigten nur eine Anlaufstelle gibt.

Die Zentralschweizer Kantonsregierungen ziehen die Schaffung einer gemeinsamen Einrichtung mittels Konkordat vor. Diese Lösung weist folgende Vorteile auf:

- Sie ist grundsätzlich effizienter, denn im Gegensatz zum Konkordat werden beim Leistungseinkauf die Kantone nicht vollständig entlastet, was beim Leistungseinkauf zu Doppelpurigkeiten und Ineffizienz führt.
- Bei schwierigen Fällen (z. B. Sanierungen) spielt die Zeit oft eine entscheidende Rolle. Im Rahmen eines Konkordates kann die gemeinsame Aufsicht schneller handeln.
- Wenn für eine zu beaufsichtigende Einrichtung zwei Anlaufstellen existieren, besteht die Gefahr, dass diese gegeneinander ausgespielt werden. Beim Konkordat sind die Verhältnisse klar.
- Der Auftritt gegen aussen ist einfacher, wenn nur eine Anlaufstelle besteht. Dies betrifft das Gegenüber auf der kantonalen Ebene (Einrichtungen, Stiftungsräte, Kontrollstellen, Arbeitgeber, Experten für berufliche Vorsorge, Steuerverwaltungen, Ausgleichskassen, Handelsregisterämter) ebenso wie jenes auf der Bundesebene (Eidgenössische Beschwerdekommission, Oberaufsicht [Bundesrat/BSV], Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden, weitere eidgenössische Kommissionen).

Die Regierungen sind deshalb der Überzeugung, dass dort, wo ein Fall behandelt wird, auch entschieden werden soll. Die Verfügungsgewalt und die Verantwortung müssen bei der Aufsicht sein, was nur mit einer gemeinsamen Einrichtung der Fall ist.

Eine gemeinsame Einrichtung kann grundsätzlich mittels verschiedener Rechtsformen geschaffen werden. Die Kantone können sowohl eine privatrechtliche (zum Beispiel Verein, Aktiengesellschaft oder Stiftung) als auch eine öffentlich-rechtliche Form wählen. Da im vorliegenden Fall ausschliesslich hoheitliche Tätigkeiten wahrgenommen werden sollen und weder ein Markt besteht noch privatrechtliche Beteiligungen angestrebt werden, drängt sich die öffentlich-rechtliche Form auf. Damit die

Einrichtung selbständig handeln kann, ist sie sodann mit einer eigenen Rechtspersönlichkeit auszustatten. Die ZBSA wird deshalb in der Form einer öffentlich-rechtlichen Anstalt der Konkordatskantone mit eigener Rechtspersönlichkeit geschaffen.

### **c. Leistungen und Standards**

Die von der ZBSA zu erbringenden Leistungen wurden in einem Leistungskatalog festgehalten, der Bestandteil des Leistungsauftrags ist. Sie orientieren sich grundsätzlich am Gesetzesauftrag. Zusätzliche, über den Gesetzesauftrag hinausgehende Dienstleistungen für einzelne Konkordatskantone sollen möglich sein, müssen aber mit dem Grundauftrag vereinbar sein und werden nach dem effektiven Aufwand in Rechnung gestellt. Es werden für alle Kantone einheitliche, sich am Gesetzesauftrag orientierende Standards geschaffen. Eine Differenzierung bei den Standards wäre schwierig umzusetzen und hätte einen höheren Verwaltungsaufwand zur Folge.

### **d. Führung**

Die ZBSA wird nach den Grundsätzen der Kunden-, der Leistungs- und der Wirkungsorientierung geführt. Sie arbeitet auf der Grundlage eines von den Kantonenregierungen zu erteilenden, in der Regel vierjährigen Leistungsauftrags mit Globalkredit.

### **e. Organisation**

Die Organe der ZBSA sind der Konkordatsrat, die Geschäftsleitung, die interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission und die Revisionsstelle.

Als Organ der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht bildet der Konkordatsrat das Bindeglied zwischen der öffentlich-rechtlichen Anstalt und den einzelnen Kantonenregierungen, welchen nach wie vor die gesetzliche Aufgabe der Beaufsichtigung der Vorsorgeeinrichtungen und der klassischen Stiftungen obliegt. Lediglich die hoheitliche Erfüllung dieser Aufgabe wird inskünftig nicht mehr im Rahmen der jeweiligen kantonalen Verwaltung stattfinden, sondern an die selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt delegiert.

Die Kantonenregierungen wählen je ein Mitglied in den Konkordatsrat. Der Konkordatsrat nimmt strategische Aufgaben wahr. Er hat die direkte Aufsicht über die ZBSA, erteilt den Leistungsauftrag unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Kantonenregierungen, genehmigt die Jahresrechnung und das jährliche Budget, erstattet jährlich Bericht zuhanden der Regierungen der Konkordatskantone und der inter-

parlamentarischen Geschäftsprüfungskommission, wählt die Geschäftsleitung und die Revisionsstelle und erlässt wichtige Reglemente (Geschäftsordnung für den Konkordatsrat, Geschäftsreglement, Personalreglement und Gebührenordnung) und Ausführungsbestimmungen.

Der Geschäftsleiter oder die Geschäftsleiterin nimmt die operative Leitung der ZBSA wahr und vertritt die Einrichtung nach aussen. Er hat die Einhaltung des Leistungsauftrages zu überwachen und zu verantworten, für ein aussagekräftiges Finanz- und Rechnungswesen (inkl. Controlling und Berichtswesen) besorgt zu sein, das Personal zu führen, dem Konkordatsrat Rechenschaft abzulegen und die Geschäfte des Konkordatsrates vorzubereiten.

Die Kantonsparlamente werden durch die interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission eingebunden. Die Parlamente jedes Konkordatskantons delegieren aus ihrer Mitte je zwei Mitglieder in die Geschäftsprüfungskommission. Die Geschäftsprüfungskommission prüft im Rahmen ihrer Oberaufsicht den Vollzug des Konkordates und erstattet den Parlamenten jährlich Bericht.

Der Konkordatsrat wählt eine Revisionsstelle. Diese prüft die Jahresrechnung sowie die Kosten- und Leistungsrechnung und erstattet dem Konkordatsrat Bericht.

## **f. Standort**

Die Diskussionen in der Steuerungs- und in der Projektgruppe über den Standort der ZBSA haben ergeben, dass dafür grundsätzlich verschiedene Orte in der Zentralschweiz in Frage kommen. Als Sitz der gemeinsamen Aufsicht wurde schliesslich dem Kanton Luzern den Vorzug gegeben. Diese Lösung weist folgende Vorteile auf:

- Rund 50 Prozent der zu beaufsichtigenden Einrichtungen befinden sich im Kanton Luzern.
- Die Infrastruktur ist vorhanden und ausbaubar.
- Das Know-how für den Ausbau der Aufsicht ist vorhanden.

## **g. Personelles**

Als Geschäftsleiter ist Dr. Markus Lustenberger, derzeitiger Vorsteher des Amtes für berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht des Kantons Luzern, und als stellvertretender Geschäftsleiter Dr. Oskar Henggeler, derzeitiger Vorsteher des Amtes für berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht des Kantons Zug, vorgesehen.

- Die Steuerungsgruppe hat folgende weitere personelle Massnahmen beschlossen:
- Das bisherige Personal soll zur Gewährleistung der notwendigen Kontinuität und Qualität gehalten werden, unter Einhaltung einer Grössenordnung der Zielproduktivität von 170 Einrichtungen pro 100 Stellenprozente, welche sich an den derzeitigen Aufgaben orientiert.
  - Das bisherige Personal wird angefragt und kann sich bewerben. Es besteht Chancengleichheit.
  - Für Personen, die nicht weiter beschäftigt werden können, sucht der entsprechende Kanton eine gute Lösung.
  - Für alle Mitarbeitenden findet das Personalrecht des Standortkantons Anwendung.
  - Die ZBSA schliesst sich für ihr Personal der Pensionskasse für Angestellte des Standortkantons an. Als Übergangslösung besteht bei der Gründung der ZBSA die Möglichkeit, dass Mitarbeitende bei der angestammten Pensionskasse bleiben können. Allfällige Mehrkosten durch den Verbleib der Angestellten bei der angestammten Pensionskasse gehen zulasten des ursprünglichen Arbeitgebers. Dieser kann mit den Arbeitnehmenden eine Kostenbeteiligung vereinbaren.
  - Das letzte Jahresgehalt kann nicht garantiert werden.
  - Sofern bei der Betriebsaufnahme Personal aus der kantonalen Verwaltung bei der ZBSA angestellt wird, werden die im Kanton geleisteten Dienstjahre angerechnet.

## **h. Finanzielles**

Die ZBSA hat neben einer Finanzbuchhaltung eine Kosten- und Leistungsrechnung und eine Finanzplanung zu führen.

Für die Startphase stellen die Konkordatskantone der ZBSA ein Dotationskapital in der Höhe von maximal einer Million Franken zur Verfügung. Das bezogene Kapital ist zum Zinssatz der zehnjährigen Bundesanleihen zu verzinsen und kann zurückbezahlt werden.

Die ZBSA erhebt eine jährliche Aufsichtgebühr sowie Gebühren für Verfügungen und Dienstleistungen. Die vom Konkordatsrat zu beschliessende Gebührenordnung stellt sicher, dass die Gebühren die Kosten zu hundert Prozent decken.

Die Steuerungsgruppe beantragt dem Konkordatsrat, das Budget der ZBSA für das erste Betriebsjahr auf 1,5 Millionen Franken festzulegen. Dieses basiert auf einer Soll-Produktivität von 170 Stiftungen pro hundert Stellenprozente und geht von den teuerungsindexierten Bruttogehältern 2003 des Luzerner und des Zuger Amtes für berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht aus.

## *Voranschlag für die ZBSA im ersten Betriebsjahr*

	Ist-Daten LU, ZG	Budget 2006
Fussnote		(Basis: Soll-Kapazität)
<b>Leistungen und Kapazität:</b>		
Leistungsdaten Stand November 2003 (Anzahl Stiftungen)	1	1'183
Kapazitätsplanung (Basis: Anzahl Stiftungen pro 100%-Stelle)		170
Zwischenergebnis benötigte Stellen		696
Zuschlag Stellen für neue Aufgaben		54
Benötigte Stellen (Soll-Kapazität)		750
Vorhandene Stellen (Ist, November 2003)	860	
<b>Kosten:</b>		
Bruttogehälter LU, ZG Stand November 2003	1'039'788	
Indexierte Bruttogehälter LU, ZG	2 107'1295	
Indexierte Bruttogehälter ZBSA	3	961'295
Übrige Personalkosten (20%-Zuschlag auf Gehälter)	214'259	192'256
Personalkosten	1'285'553	1'153'553
Sachkosten (30%-Zuschlag auf Personalkosten)	385'666	346'066
<b>Total Kosten</b>	<b>1'671'219</b>	<b>1'499'619</b>

## Erklärung:

<sup>1</sup> ohne klassische Stiftungen von UR und OW

<sup>2</sup> Index: Zuschlag von je 1% für 2004, 2005 und 2006 (Annahme bezüglich der Gehaltsentwicklung)

3) Bruttogehalt für durchschnittliche 100%-Stelle = 100 000 (Annahme) > Bruttogehälter ZBSA von 961 295 = 1 071 295 – 110 000 (Ableitung von Bruttogehältern LU, ZG)

Der Voranschlag führt ausschliesslich die Kosten (Kostenbetrachtung) auf, weil wegen der kantonal unterschiedlichen Gebühren nur bei den Kosten Vergleiche möglich sind. Anhang 2 enthält den Vergleich der bisherigen kantonalen Lösungen mit der zukünftigen Zentralschweizer Lösung ZBSA.<sup>10</sup> Zusammenfassend ist Folgendes festzuhalten:<sup>11</sup>

- Die sechs Zentralschweizer Kantone setzen für die Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht derzeit 1070 Stellenprozente ein und verfügen über Budgets von gesamthaft 2,033 Millionen Franken. Die zukünftige Lösung mit der ZBSA wird 300 Stellenprozente weniger benötigen und zu Kosteneinsparungen von rund 500 000 Franken führen.
  - Die Auswirkungen auf die einzelnen Kantone sind unterschiedlich. Luzern und Zug werden Kosten sparen, weil sie die Fixkosten auf zusätzliche Geschäftsfälle verteilen können. Für Uri, Schwyz, Obwalden und Nidwalden wird die Aufsicht teurer. Die ZBSA stellt dafür ein optimales Know-how sowie eine auf Konstanz ausgerichtete und nicht von einer einzelnen Person abhängige Dienstleistungsqualität zur Verfügung, was bis anhin in den Urschweizer Kantonen nicht gegeben war.<sup>12</sup>

<sup>10</sup> Es ist zu beachten, dass die indexierten Kosten linear auf die Kantone verrechnet werden. Dies ist für die Budgetierung eine notwendige, vereinfachende Annahme. Man muss sich allerdings bewusst sein, dass die Kosten in Zukunft nach dem Bruttovermögen und dem effektiven Aufwand abgerechnet werden, was zu leichten Abweichungen von den linearen Berechnungen führen dürfte. Weiter muss berücksichtigt werden, dass bei der Berechnung der bisherigen kantonalen Lösungen mit Zuschlagsätzen gearbeitet wurde. Dies hat den Vorteil, dass die Kosten für die kantonalen Aufsichten einheitlich berechnet werden, und den Nachteil, dass die Ergebnisse aufgrund der kalkulatorischen Elemente nicht genau mit den Staatsrechnungen übereinstimmen.

<sup>11</sup> Diese Aussagen gelten auch unter Berücksichtigung der Abgeltung des Standortvorteils.

<sup>12</sup> Dieser Befund bestätigt die bereits im Rahmen der Variantenprüfung gemachten Erkenntnisse (im Detail siehe Anhang 1).

Die Regierung jedes Konkordatskantons kann bei rund 75 Prozent der Gebühren selber festlegen, welchen Anteil davon sie selber tragen will und welchen Anteil die Stiftungen in ihrem jeweiligen Kanton zu übernehmen haben (vgl. Kap. V.4, Art. 19). Damit bestimmt einerseits jeder Kanton für sich die effektive Belastung der Staatsrechnung durch die zukünftige Aufsicht über Vorsorgeeinrichtungen und klassische Stiftungen. Andererseits regeln die Regierungen dadurch auch die Höhe der Gebühren, die von den in ihren Kantonen ansässigen Stiftungen zu tragen sind.

Bei den übrigen rund 25 Prozent der Gebühren handelt es sich um Gebühren für Verfügungen und Dienstleistungen (darunter fallen beispielsweise auch Seminare), welche nach effektivem Aufwand erhoben werden und somit kostendeckend sind.

#### **4. Vernehmlassung bei den Kantonsregierungen und beim Bund**

Die Steuerungsgruppe schickte Ende Januar 2004 einen Konkordatsentwurf bei den Zentralschweizer Regierungen und beim Bund in die Vernehmlassung. Die Mitte März 2004 eingegangenen Rückmeldungen ergaben folgendes Bild:

- Die Kantonsregierungen bestätigten den vor einem Jahr getroffenen Variantenentscheid, unterstützten die gemeinsame Aufsicht und bezeichneten sie als eine optimale, zukunftsgerichtete Lösung, die den anstehenden Anforderungen im Bereich der zweiten Säule und der klassischen Stiftungen gerecht werde und die Arbeitsplätze in der Region erhalten und sichern werde. Kantonale Bedürfnisse, wie die Möglichkeit, die klassischen Stiftungen weiterhin im eigenen Kanton beaufsichtigen zu können, seien berücksichtigt worden. Nicht zuletzt beuge die vorgeschlagene Lösung der vom Bund erwogenen Zentralisierung der Aufsicht vor.
- Die Stellungnahme des Bundesamtes für Justiz war informeller Natur, da es nach Abschluss des Konkordates Sache des zuständigen Departementes sei, die Prüfung der Vereinbarkeit mit dem Bundesrecht vorzunehmen. Das Bundesamt für Justiz bestätigte, dass das Konkordat nach seiner Auffassung nichts beinhalte, was mit dem Bundesrecht unvereinbar wäre oder den Interessen des Bundes zuwider laufen würde.

Die zu einzelnen Artikeln unterbreiteten Vorschläge wurden geprüft und konnten in den meisten Fällen berücksichtigt werden.

### **III. Auswirkungen auf den Kanton Luzern**

Die finanziellen Auswirkungen auf den Kanton Luzern sind aus dem Budget der künftigen ZBSA auf der Basis indexierter Ist-Daten und einer Soll-Kapazität (Kostenbetrachtung) ersichtlich, welche im Anhang 2 zu dieser Botschaft aufgeführt sind. Der Vergleich der bisherigen kantonalen Lösung mit dem Budget der künftigen Zentralschweizer Regelung zeigt bei einer Vollkostenrechnung einen voraussichtlichen Kostenanteil von rund 826 000 Franken (inklusive Abgeltung des Standortvorteils

von 48 000 Franken) zulasten des Kantons Luzern. Daraus resultiert für den Kanton Luzern eine jährliche Einsparung von rund 45 000 Franken. Somit kann der Kanton Luzern mit der ZBSA trotz Standortabgeltung gegenüber seinen heutigen Kosten eine Einsparung erreichen.

Das Dotationskapital für die finanzielle Überbrückung der Startphase in der Höhe von maximal einer Million Franken wird von den Konkordatskantonen im Verhältnis der Anzahl beaufsichtigter Einrichtungen (Stichtag bei einer voraussichtlichen Betriebsaufnahme auf den 1. Januar 2006: 30. Juni 2005) eingefordert. Da sich rund die Hälfte der von der ZBSA voraussichtlich zu beaufsichtigenden Einrichtungen im Kanton Luzern befindet, wird der Kanton Luzern rund 500 000 Franken des Dotationskapitals aufbringen müssen. Das Dotationskapital wird auf der Basis der Jahresdurchschnittsrendite der zehnjährigen Bundesanleihen verzinst. Der Konkordatsrat kann das Dotationskapital einschliesslich der aufgelaufenen Zinsen jederzeit teilweise oder insgesamt im Verhältnis der gewährten Anteile zurückzahlen.

Der Kanton Luzern wird zusammen mit dem Kanton Zug einen Grossteil der Aufbauarbeiten übernehmen. Es wird eine der ersten Aufgaben des Konkordatsrates sein, die Gründungskosten klar zu definieren. Sie fallen einmalig an, sind zu aktivieren und über fünf Jahre abzuschreiben.

Mit der ZBSA werden am Standort Luzern mehr als drei neue, gut bezahlte Arbeitsplätze geschaffen. Dies ist wirtschaftlich positiv. Im Weiteren ist davon auszugehen, dass mit der Entwicklung im Bereich der Aufsicht über BVG und Stiftungen längerfristig ein Ausbau der ZBSA einhergehen wird, welcher zu weiteren Arbeitsplätzen führen wird.

Mit der ZBSA entsteht im Kanton Luzern ein Kompetenzzentrum BVG und Stiftungen. Dieses dient auch der Luzerner Wirtschaft, insbesondere den Vorsorgeeinrichtungen, den Stiftungen und den Versicherten, aber auch den Firmen, der Treuhandbranche, dem Notariatswesen und weiteren im Bereich der zweiten Säule und im Stiftungswesen tätigen Personen und Institutionen. Die ZBSA wird darüber hinaus Mandate an die Luzerner Wirtschaft (insbesondere Treuhandbranche) vergeben. Sie wird auch Seminare für Verantwortliche von Vorsorgeeinrichtungen und Stiftungen sowie für Kontrollstellen durchführen. Auch diese Aktivitäten werden sich positiv auf die Luzerner Wirtschaft auswirken.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sich die ZBSA als Kompetenzzentrum BVG und Stiftungen auf den Kanton Luzern finanziell positiv auswirkt und zur Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Luzern beiträgt.

## **IV. Umsetzung und weitere Schritte**

Die Beschlüsse der sechs Kantonsparlamente über den Beitritt zum Konkordat sollen bis spätestens im April 2005 vorliegen. Damit der Betrieb am 1. Januar 2006 aufgenommen werden kann, wurden konzeptionelle Vorbereitungsarbeiten bereits nach dem Vorliegen der positiven Regierungsentscheide in Angriff genommen. Bei den Vorbereitungsarbeiten wird darauf geachtet, dass ausgabenwirksame Tätigkeiten erst nach Vorliegen positiver Parlamentsbeschlüsse erfolgen.

## V. Das Konkordat über die ZBSA

Während der Projektarbeit stellte sich verschiedentlich die Frage, ob die vorliegende Vereinbarung zwischen den Zentralschweizer Kantonen als «Konkordat» oder als «interkantonale Vereinbarung» zu bezeichnen sei. Die Vernehmlassung bei den Regierungen der beteiligten Kantone ergab, dass einzig der Kanton Obwalden die Bezeichnung «interkantonale Vereinbarung» bevorzugt, während die übrigen fünf Kantonsregierungen das Vertragswerk wie üblich als Konkordat verstehen. Auf Antrag der Projektgruppe entschied die Steuerungsgruppe, im Interesse möglichst einheitlicher Begriffe diese Vereinbarung als Konkordat zu bezeichnen.

### 1. Allgemeine Bestimmungen

#### *Artikel 1 Name, Rechtsform und Sitz*

Im Sinn einer möglichst einfachen und präzisen Umschreibung der neuen öffentlich-rechtlichen Anstalt hat sich die vorgeschlagene Bezeichnung «Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA)» herauskristallisiert.

Als Sitz für diese Anstalt ist Luzern vorgesehen, da sich rund die Hälfte der künftig zu beaufsichtigenden Vorsorgeeinrichtungen und Stiftungen ohnehin im Kanton Luzern befinden. Vor allem aus ökonomischen Überlegungen erscheint es auch sinnvoll, die bereits vorhandenen und ausbaubaren Räumlichkeiten in Luzern in der Nähe des Bahnhofs zu nutzen. Die Zuger Regierung wies jedoch in ihrer Vernehmlassung ausdrücklich darauf hin, dass sie sich durchaus auch andere geeignete Standorte an verkehrstechnisch günstiger Lage, so beispielsweise im Kanton Zug, vorstellen könnte.

#### *Artikel 2 Zweck der Anstalt*

Inhalt des Konkordates ist die gemeinsame Erfüllung der den einzelnen Konkordatskantonen obliegenden gesetzlichen Aufsichtsaufgaben sowohl im Bereich der beruflichen Vorsorge als auch der klassischen – in der Regel gemeinnützigen – Stiftungen (vgl. Kap. II.3.a).

#### *Artikel 3 Führung der Anstalt*

Die von der ZBSA zu erbringenden Leistungen basieren auf gesetzlichen Grundlagen (vgl. Kap. I.1). Die Bedürfnisse der zu beaufsichtigenden Stiftungen sind der ZBSA wichtig. Über die erzielten Wirkungen wird die ZBSA Bericht erstatten.

Im Zentrum steht der Leistungsauftrag, der von den Regierungen der Konkordatskantone in der Regel über vier Jahre erteilt wird (vgl. Art. 13).

### 2. Organisation und Zuständigkeiten

Kapitel II.3.e umschreibt die Organe der ZBSA. Nachfolgend sind weiter gehende Überlegungen und Ergebnisse aus der Vernehmlassung aufgeführt.

### *Artikel 5 Konkordatsrat*

Der Konkordatsrat kann, muss sich aber nicht aus Regierungsmitgliedern zusammensetzen. Die Mehrheit der Kantonsregierungen bevorzugt eine offene Regelung, wonach auch Nicht-Regierungsmitglieder in den Konkordatsrat gewählt werden können. Für diese flexible Lösung spricht einerseits die Tatsache, dass der an die Anstalt zu erteilende Leistungsauftrag ohnehin direkt durch die einzelnen Kantonsregierungen genehmigt werden muss (vgl. Art. 6 Unterabs. b und Art. 13) und andererseits die Notwendigkeit, die Regierungen bestmöglich zu entlasten. Wahlorgan sind die Regierungen. Sie entscheiden letztlich, ob ein Regierungsmitglied oder eine Drittperson Mitglied des Konkordatsrates wird.

### *Artikel 6 Aufgaben*

Aus den Vernehmlassungen ging deutlich hervor, dass die Regierungen der Konkordatskantone den Leistungsauftrag genehmigen wollen. Der Konkordatsrat kann deshalb den Leistungsauftrag nur unter diesem Vorbehalt erteilen.

### *Artikel 10 Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission*

Eine Mehrheit der Zentralschweizer Kantonsregierungen begrüßt, dass eine interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission die Oberaufsicht über den Vollzug des vorliegenden Konkordates wahrnehmen soll, auch wenn es sich bei der ZBSA um eine kleine Institution handelt. Allerdings ist die Bedeutung der ZBSA erheblich, wird sie doch rund 1200 Vorsorgeeinrichtungen und klassische Stiftungen mit einem Gesamtvermögen von rund 29 Milliarden Franken beaufsichtigen. Angesichts der erheblichen Verantwortung der Aufsichtsbehörde rechtfertigt es sich, für die Prüfung des Konkordatsvollzugs eine interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission einzusetzen. Zudem sieht auch die Interkantonale Rahmenvereinbarung IRV dieses Gremium so vor.

### *3. Betrieb und Personal der ZBSA*

#### *Artikel 13 Leistungsauftrag*

Der Leistungsauftrag ist das zentrale Steuerungsinstrument. Er enthält die gesetzlichen Grundlagen, einen Leistungskatalog, Aussagen zur Qualität, Indikatoren zur Leistungsmessung und einen Globalkredit. Er umfasst in der Regel eine Periode von vier Jahren und kann während der Leistungsperiode abgeändert werden, wenn bestimmte Gründe vorliegen (Gesetzesrevision oder geänderte Aufgabenstellung).

Auf die Frage, ob der Konkordatsrat oder die Regierungen der Konkordatskantone den Leistungsauftrag an die ZBSA mit Globalkredit zu genehmigen haben, erachteten es in der Vernehmlassung alle sechs Regierungen als unerlässlich, wegen der finanziell und auch politisch nicht zu unterschätzenden Bedeutung den Leistungsauftrag durch alle Gesamtregierungen genehmigen zu lassen. Eine allfällige Genehmigung durch die Mehrheit des Konkordatsrates genügt nicht.

#### *Artikel 14 Personal*

Schon bei der ersten Vernehmlassung der Kantonsregierungen ergab sich, dass die ZBSA ihr Personal nach der Gesetzgebung des Standortkantons öffentlich-rechtlich anstellen wird. Um die Kontinuität beim Übergang der Geschäftsfälle von den einzel-

nen kantonalen Aufsichtsbehörden auf die neue Anstalt und die lückenlose Weiterbetreuung zu gewährleisten, besteht die Möglichkeit, dass sich das Personal der kantonalen Ämter unter Einhaltung des Grundsatzes der Gleichberechtigung bei der ZBSA bewerben kann (vgl. Kap. II.3.g).

Nachdem Absatz 1 die Anstellung nach dem Personalrecht des Standortkantons vorsieht, bestimmt Absatz 3 als Konsequenz daraus, dass sich die ZBSA der kantonalen Pensionskasse des Standortkantons anzuschliessen habe. Da sich daraus aber (vor allem im Zeitpunkt der Betriebsaufnahme) je nach Standort der ZBSA gravierende Nachteile für das Personal ergeben können, werden diesbezügliche Übergangsregelungen getroffen (vgl. Art. 29).

#### *Artikel 15 Haftung und Verantwortlichkeit*

Die ZBSA wird als öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestaltet. Unter Vorbehalt allfälliger Rückgriffsrechte haftet sie für von ihr verursachte Schäden; eine subsidiäre Haftung der Kantone entfällt. Für die Frage, ob ein Haftungsfall vorliegt, ist das Recht des Standortkantons massgebend.

#### *Artikel 16 Amtshilfe*

In den Artikeln 86a und 87 BVG sind zwar ausführliche Bestimmungen zur Datenbekanntgabe beziehungsweise zur Amts- und Verwaltungshilfe vorgesehen. Trotzdem ist die ausdrückliche Regelung der Amtshilfe im Konkordat unerlässlich, weil die genannten Bestimmungen des BVG weder auf die nichtregistrierten Vorsorgeeinrichtungen noch auf die klassischen Stiftungen anwendbar sind.

#### *4. Finanz- und Rechnungswesen*

##### *Artikel 17 Grundsätze*

Die Aufgabe der Kosten- und Leistungsrechnung besteht darin, auf der Basis einer Leistungserfassung die Kosten der Leistungen der ZBSA auszuweisen. Mit der Kostenrechnung ist sicherzustellen, dass die Gebührenordnung kostendeckende Tarife enthält (vgl. Art. 19). Im Rahmen der periodischen Berichterstattung zuhanden des Konkordatsrates, der interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission und der Regierungen der Konkordatskantone sind zudem Aussagen über die den einzelnen Kantonen entstehenden Kosten und Erträge zu machen. Damit die Berechnungen im Zeitablauf einheitlich vorgenommen werden können, wird die ZBSA ein Konzept für eine Kosten- und Leistungsrechnung erarbeiten.

##### *Artikel 18 Dotationskapital*

Die ZBSA erhält ein Dotationskapital von maximal einer Million Franken, was zwei Drittel des für 2006 veranschlagten Mittelbedarfs ausmacht (vgl. Kap. II.3.h). Das Dotationskapital dient der Finanzierung der Startphase. Zu Beginn werden Aufwendungen für Mobiliar und EDV notwendig sein. Gleichzeitig werden in dieser Zeitspanne keine oder nur geringe Gebühreneinnahmen zu erzielen sein. Das Dotationskapital muss nicht ausgeschöpft werden. Das ausgeschöpfte Dotationskapital ist auf der Basis der Jahresdurchschnittsrendite der zehnjährigen Bundesanleihen zu verzinsen. Es kann jederzeit im Verhältnis der gewährten Anteile zurückbezahlt werden. Bei der Einforderung des Dotationskapitals ist das Verhältnis der Anzahl beaufsichtigter Ein-

richtungen per bestimmten Stichtag massgebend. Für die erste Einforderung gilt ein Stichtdatum sechs Monate vor Betriebsaufnahme. Bei einer voraussichtlichen Betriebsaufnahme per 1. Januar 2006 wäre der Stichtag somit der 30. Juni 2005.

#### *Artikel 19 Gebühren*

Für alle Konkordatskantone gilt eine einheitliche Gebührenordnung. Die vom Konkordatsrat zu erlassende Gebührenordnung stellt sicher, dass die Gebühren die Kosten zu hundert Prozent decken.

Die ZBSA erhebt eine jährliche Aufsichtsgebühr und Gebühren für Verfügungen und Dienstleistungen. Die Gebühren für Verfügungen und Dienstleistungen werden den Stiftungen nach effektivem Aufwand in Rechnung gestellt. Bei der jährlichen Aufsichtsgebühr, die sich nach dem Bruttovermögen der beaufsichtigten Stiftungen richtet, legt jeder Kanton fest, welcher Anteil der Gebühr den Stiftungen und welcher Anteil dem Kanton in Rechnung zu stellen ist (Festlegung des kantonalen Kosten-deckungsgrades). Gemäss Schätzung der Projektgruppe deckt die jährliche Aufsicht rund 75 Prozent der gebührenpflichtigen Tätigkeiten ab. Die Konkordatskantone teilen der ZBSA ihren Kostendeckungsgrad mit.

#### *Artikel 20 Verwendung des Betriebsergebnisses*

Falls Gewinne anfallen, werden diese aufgrund der kostendeckenden Gebühren nicht gross sein. Der Konkordatsrat legt die Verwendung des Betriebsergebnisses fest. Er bestimmt denjenigen Teil, der dem zur Deckung von Verlusten dienenden Reservefonds zugewiesen werden soll. Die Regierungen der Konkordatskantone und der Konkordatsrat können mit Hilfe des Leistungsauftrags und des in ihm enthaltenen Globalkredits die Höhe der Reserven steuern.

#### *Artikel 21 Sonderbeitrag Standortkanton*

Der Kanton Luzern wird den Standortvorteil jährlich mit fünf Prozent der Brutto-lohnsumme der ZBSA abgelnten. Die Berechnung und die Höhe der Abgeltung wurden von der Zentralschweizer Finanzdirektorenkonferenz an ihrer Sitzung vom 5. April 2004 in Altdorf gutgeheissen.

#### *Artikel 22 Gründungskosten*

Die Kantone werden durch die Aufbauarbeiten unterschiedlich belastet sein. Es ist naheliegend, dass vor allem Luzern, aber auch Zug einen Grossteil davon überneh-men wird. Es wird eine der ersten Aufgaben des Konkordatsrates sein, die Grün-dungskosten klar zu definieren. Sie fallen einmalig an, sind zu aktivieren und über fünf Jahre abzuschreiben.

### *5. Anwendbares Recht*

#### *Artikel 24 Allgemein*

Wo dieses Konkordat nichts anderes bestimmt, ist das Recht des Standortkantons an-wendbar. Das gilt insbesondere für die Bereiche Submission, Datenschutz und Ar-chiv. Infolge besonderer Regelung des Finanz- und Rechnungswesen im Konkordat ist das Finanzhaushaltsgesetz des Kantons Luzern nicht anwendbar.

### *Artikel 25 Rechtspflege*

Das Verfahren und das Rechtsmittelverfahren richten sich insbesondere nach den Bestimmungen des BVG und der zugehörigen Verordnungen sowie des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz, FZG) vom 17. Dezember 1993 (SR 831.42), aber auch nach der kantonalen Gesetzgebung des Standortkantons. Das zuständige Gericht des Standortkantons der ZBSA, das heisst das Obergericht des Kantons, ist auch Rechtsmittelbehörde bei den von ihr beaufsichtigten klassischen Stiftungen und im Änderungs- oder Aufhebungsverfahren bei den kommunalen klassischen Stiftungen.

### *6. Übergangsbestimmungen*

#### *Artikel 28 Erstmaliger Leistungsauftrag*

Damit die ZBSA den Betrieb per 1. Januar 2006 auf der Basis eines Leistungsauftrags aufnehmen kann, muss der Konkordatsrat rasch nach Vorliegen der auf den Frühling 2005 erwarteten Parlamentsbeschlüsse – sofern diese positiv ausfallen – einberufen und tagen können (vgl. Kap. IV). Nur so wird es möglich sein, die notwendigen Weisungen und Anträge fristgerecht vorzubereiten beziehungsweise zu erlassen.

#### *Artikel 29 Übertritt des Personals*

Die Übergangsbestimmungen basieren auf den von der Steuerungsgruppe gefällten Entscheiden (vgl. Kap. II.3.g).

#### *Artikel 30 Haftung für Schadensfälle vor Betriebsaufnahme*

Diese Bestimmung gilt auch, wenn die Schadensfälle erst später bekannt werden. Die Haftung endet mit der Verjährung.

#### *Artikel 31 Geschäftsübergabe*

Die Aufnahme des Betriebs durch die ZBSA ist auf den 1. Januar 2006 vorgesehen. Auf dieses Datum hin erfolgt die Geschäftsübergabe von den Konkordatskantonen an die ZBSA.

### *7. Schlussbestimmungen*

#### *Artikel 32 Inkrafttreten*

Sollte das Inkrafttreten erst nach dem 1. Januar 2006 erfolgen, müsste das Datum der Betriebsaufnahme und der Geschäftsübergabe angepasst werden.

#### *Artikel 33 Dauer und Kündigung*

Die Leistungsperiode umfasst in der Regel jeweils vier Jahre. Soweit das Inkrafttreten nach dem 1. Januar 2006 erfolgt, müsste das Datum für das Ende der ersten Leistungsperiode angepasst werden.

#### *Artikel 34 Austritt*

Als konsumiertes Dotationskapital gilt ein allfälliger Verlustvortrag.

## VI. Änderungen des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch

Gemäss § 6 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 20. November 2000 (SRL Nr. 200) ist das Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht in folgenden Fällen zuständig:

- a. Aufsicht über Stiftungen, die nach ihrer Bestimmung dem Kanton oder mehreren Gemeinden angehören (Art. 84 Abs. 1 ZGB),
- b. Abänderung der Organisation oder des Zwecks einer Stiftung (Art. 85 und 86 Abs. 1 ZGB) sowie Feststellung der Unerreichbarkeit des Zwecks (Art. 88 Abs. 1 ZGB),
- c. Aufsicht über Stiftungen der beruflichen Vorsorge, insbesondere über Personalfürsorgestiftungen (Art. 89<sup>bis</sup> ZGB).

Gemäss dem Entwurf des Konkordats über die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht steht es dem Kanton Luzern grundsätzlich frei, die Aufsicht über die kantonalen klassischen Stiftungen weiterhin selbstständig durchzuführen oder diese in die gemeinsame Aufsicht einzubringen. Wir erachten die zweite Variante als sinnvoll, da der Sitz der ZBSA in Luzern geplant ist und diese auch über das notwendige fachliche Know-how verfügt. Insbesondere ist auch der heutige Leiter des Amtes für die berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht des Kantons Luzern als Leiter der ZBSA vorgesehen. Wir schlagen deshalb vor, dass die ZBSA für die in § 6 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch genannten Fälle zuständig ist.

Gemäss § 26 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 20. November 2000 ist gegen Entscheide des Gemeinderates oder des Amtes für berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht die Verwaltungsgerichtsbeschwerde (§§ 156 ff. VRG) an das Obergericht zulässig. Dem Obergericht steht auch die Ermessenskontrolle zu. Hier wird die Bezeichnung des «Amtes für die berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht» durch «Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht» ersetzt.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen muss an die Aufnahme der Tätigkeit der ZBSA, frühestens per 1. Januar 2006, gekoppelt werden.

## VII. Rechtliches und Antrag

Gemäss § 50 der Staatsverfassung beschliesst der Grosse Rat mit Dekret den Beitritt zu Konkordaten, soweit nicht der Regierungsrat durch Gesetz oder Dekret als zuständig erklärt wird. Ferner sieht § 39 Absatz 1 der Staatsverfassung vor, dass Konkordate der Volksabstimmung unterliegen, wenn das fakultative Volksreferendum zu stande kommt oder wenn der Grosse Rat die Vorlage von sich aus der Volksabstimmung unterstellt. Da weder ein Gesetz noch ein Dekret den Regierungsrat als zuständig erklärt, den Beitritt zum vorliegenden Konkordat über die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht zu beschliessen, hat Ihr Rat den Beitritt zu diesem Kon-

kordat mit Dekret zu beschliessen. Der Beitritt kann nur gesamtheitlich und ohne Vorbehalte erfolgen. Änderungen oder Ergänzungen des vorliegenden Vereinbarungstextes sind also nicht möglich.

Wir beantragen Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, dem Entwurf eines Dekrets über den Beitritt des Kantons Luzern zum Konkordat über die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht zuzustimmen.

Luzern, 28. September 2004

Im Namen des Regierungsrates  
Der Schultheiss: Kurt Meyer  
Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

**Dekret**

**über den Beitritt des Kantons Luzern zum Konkordat  
über die Zentralschweizer BVG- und Stiftungs-  
aufsicht**

vom

*Der Grosse Rat des Kantons Luzern,*

gestützt auf § 50 der Staatsverfassung,  
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 28. September 2004,  
beschliesst:

1. Der Kanton Luzern tritt dem Konkordat über die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht vom 19. April 2004 bei.
2. Das Dekret ist mit dem Konkordatstext zu veröffentlichen. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

# **Konkordat über die Zentralschweizer BVG- und Stiftungs- aufsicht**

vom 19. April 2004

*Die Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug vereinbaren:*

## **1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Name, Rechtsform und Sitz**

<sup>1</sup> Die «Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA)» ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt der Konkordatskantone mit eigener Rechtspersönlichkeit.

<sup>2</sup> Sitz der Anstalt ist Luzern.

### **Art. 2 Zweck der Anstalt**

<sup>1</sup> Die ZBSA beweckt die gemeinsame Erfüllung der den Kantonen nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) obliegenden Aufgaben.

<sup>2</sup> Die Konkordatskantone können der ZBSA überdies die Aufsicht über die nach Artikel 84 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) unter kantonaler Aufsicht stehenden, klassischen Stiftungen übertragen.

<sup>3</sup> Für die Konkordatskantone, die der ZBSA die Aufsicht über die klassischen Stiftungen übertragen haben, nimmt die ZBSA für die kantonalen und kommunalen klassischen Stiftungen auch die Aufgaben der Änderungsbehörde im Sinn von Artikel 85 und 86 ZGB wahr.

### **Art. 3 Führung der Anstalt**

Die ZBSA wird nach den Grundsätzen der Kunden-, Leistungs- und Wirkungsorientierung geführt. Ihre Dienstleistungen werden in einem Leistungsauftrag festgelegt.

## 2. Abschnitt: Organisation und Zuständigkeiten

### Art. 4 *Organisation, Organe*

Die Organe der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht sind:

- a. Konkordatsrat,
- b. Geschäftsleitung,
- c. Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission,
- d. Revisionsstelle.

### Art. 5 *Konkordatsrat*

<sup>1</sup> Die Regierungen der Konkordatskantone wählen je ein Mitglied für vier Jahre in den Konkordatsrat.

<sup>2</sup> Der Konkordatsrat konstituiert sich selbst.

<sup>3</sup> Die Entschädigung der Mitglieder ist Sache der entsendenden Konkordatskantone.

### Art. 6 *Aufgaben*

Der Konkordatsrat

- a. führt die direkte Aufsicht über die ZBSA;
- b. erteilt unter Vorbehalt von Artikel 13 Absatz 2 den Leistungsauftrag mit Globalkredit;
- c. nimmt den Bericht der Revisionsstelle zur Kenntnis und genehmigt den Jahresbericht, die Jahresrechnung und das jährliche Budget;
- d. erstattet zuhanden der Regierungen der Konkordatskantone und der interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission jährlich Bericht über die Ausführung des Leistungsauftrags, die Einhaltung des Globalkredits und den Bericht der Revisionsstelle;
- e. wählt den Geschäftsleiter der ZBSA und stellt ihn an;
- f. wählt eine Revisionsstelle;
- g. erlässt eine Geschäftsordnung für den Konkordatsrat;
- h. genehmigt das Geschäftsreglement der ZBSA;
- i. erlässt gemäss Artikel 14 dieses Konkordates Personalvorschriften;
- j. legt die Gebührenordnung fest und veröffentlicht sie;
- k. erlässt die gemäss BVG den Kantonen zum Erlass übertragenen Ausführungsbestimmungen;
- l. erlässt die Ausführungsbestimmungen zu den Aufgaben der ZBSA im Bereich der klassischen Stiftungen.

### Art. 7 *Beschlussfassung*

<sup>1</sup> Die Beschlüsse des Konkordatsrates bedürfen zu ihrer Gültigkeit der einfachen Mehrheit aller anwesenden Mitglieder. Details regelt die Geschäftsordnung.

<sup>2</sup> Die Mitglieder können sich an den Sitzungen ausnahmsweise vertreten lassen.

<sup>3</sup> Der Geschäftsleiter der ZBSA nimmt in der Regel an den Sitzungen des Konkordatsrates teil und hat beratende Stimme sowie ein Antragsrecht.

### **Art. 8 *Geschäftsleitung***

Ein Geschäftsleiter führt die ZBSA in operativer und personeller Hinsicht im Rahmen der Gesetzgebung und des Leistungsauftrags. Er vertritt die ZBSA nach aussen.

### **Art. 9 *Aufgaben***

<sup>1</sup> Der Geschäftsleiter

- a. überwacht und verantwortet die Einhaltung des Leistungsauftrags mit Globalkredit und des jährlichen Budgets;
- b. ist für ein aussagekräftiges Finanz- und Rechnungswesen (inklusive Controlling und Berichtswesen) besorgt;
- c. schliesst die Anstellungsverträge mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ab und ist für die personellen Belange zuständig;
- d. legt dem Konkordatsrat periodisch Rechenschaft ab;
- e. bereitet die Geschäfte des Konkordatsrates vor.

<sup>2</sup> Der Geschäftsleitung stehen im Übrigen alle Befugnisse zu, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Die ihr zustehenden Befugnisse kann sie in einem vom Konkordatsrat zu genehmigenden Geschäftsreglement weiter delegieren.

### **Art. 10 *Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission***

<sup>1</sup> Die Parlamente der Konkordatskantone delegieren aus dem Kreis ihrer Mitglieder und für die Dauer ihrer Amtszeit je zwei Mitglieder in die interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission. Die Kommission konstituiert sich selbst.

<sup>2</sup> Die Entschädigung der Mitglieder ist Sache der entsendenden Konkordatskantone.

### **Art. 11 *Aufgaben***

<sup>1</sup> Die interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission prüft im Rahmen der Oberaufsicht den Vollzug des Konkordates und erstattet den Parlamenten der Konkordatskantone jährlich Bericht.

<sup>2</sup> Sie wird vom Konkordatsrat über die Tätigkeit der ZBSA informiert. Sie besitzt Einsichtsrecht in die Protokolle, Vereinbarungen und Rechnungen der ZBSA und kann den Präsidenten des Konkordatsrates sowie die Geschäftsleitung der ZBSA anhören.

<sup>3</sup> Die ZBSA erledigt die Sekretariatsarbeiten der Kommission.

### **Art. 12 *Revisionsstelle***

<sup>1</sup> Die Revisionsstelle prüft jährlich die Jahresrechnung nach den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Revisionsgrundsätzen sowie die Kosten- und Leistungsrechnung.

<sup>2</sup> Sie erstattet dem Konkordatsrat Bericht und Antrag.

## **3. Abschnitt: Betrieb und Personal der ZBSA**

### **Art. 13 *Leistungsauftrag***

<sup>1</sup> Die Voraussetzungen der gesetzlichen Aufsicht, die übergeordneten Sachziele, der erforderliche Globalkredit sowie die Indikatoren zur Leistungsmessung werden in einem Leistungsauftrag festgelegt.

<sup>2</sup> Der Leistungsauftrag wird in der Regel für eine Leistungsperiode von vier Jahren erteilt. Er bedarf der Genehmigung aller Regierungen der Konkordatskantone.

<sup>3</sup> Der Leistungsauftrag mit Globalkredit kann während der Leistungsperiode geändert werden, wenn Gesetzesrevisionen oder eine geänderte Aufgabenstellung es erfordern. Das Verfahren entspricht jenem der Leistungsauftragserteilung.

### **Art. 14 *Personal***

<sup>1</sup> Die ZBSA stellt ihr Personal nach den Vorschriften der Gesetzgebung des Standortkantons öffentlich-rechtlich an.

<sup>2</sup> Der Konkordatsrat kann in einem Reglement abweichende Bestimmungen erlassen, die den besonderen Verhältnissen der selbständigen interkantonalen Anstalt Rechnung tragen.

<sup>3</sup> Die ZBSA schliesst sich für ihr Personal der Pensionskasse für Angestellte des Standortkantons an.

### **Art. 15 *Haftung und Verantwortlichkeit***

<sup>1</sup> Die Haftung der Anstalt sowie die Verantwortlichkeit ihrer Organe und des Personals für die gesamte hoheitliche Tätigkeit richten sich nach dem Recht des Standortkantons. Streitigkeiten werden in dem im Staatshaftungsrecht des Standortkantons vorgesehenen Verfahren beurteilt.

<sup>2</sup> In den übrigen Fällen findet das Bundeszivilrecht Anwendung.

<sup>3</sup> Für Schäden, welche die Anstalt verursacht hat, haftet diese ausschliesslich. Es besteht keine subsidiäre Haftung der Kantone. Vorbehalten bleiben allfällige Versicherungsleistungen und Rückgriffsrechte der Anstalt.

### **Art. 16 Amtshilfe**

<sup>1</sup> Die ZBSA und die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden der Konkordatsmitglieder unterstützen sich gegenseitig in der Erfüllung ihrer Aufgaben; sie haben sich kostenlos die zweckdienlichen Meldungen zu erstatten, die benötigten Auskünfte zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren.

<sup>2</sup> Die Körperschaften und Anstalten der Konkordatskantone sowie von diesen mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betrauten Organisationen haben im Rahmen dieser Aufgaben die gleiche Auskunftspflicht wie die Behörden.

<sup>3</sup> Wird die Amtshilfe durch die ZBSA verweigert, kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Standortkantons erhoben werden.

## **4. Abschnitt: Finanz- und Rechnungswesen**

### **Art. 17 Grundsätze**

<sup>1</sup> Die ZBSA wird nach betriebswirtschaftlichen Verfahrensweisen geführt. Sie verfügt über die dafür notwendigen Instrumente, eine Finanzbuchhaltung, eine Kosten- und Leistungsrechnung sowie eine Finanzplanung.

<sup>2</sup> Die Jahresrechnung wird nach den Grundsätzen der ordnungsgemässen Rechnungslegung aufgestellt und gegliedert. Sie enthält eine Bilanz, eine Erfolgsrechnung und einen Anhang.

<sup>3</sup> Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **Art. 18 Dotationskapital**

<sup>1</sup> Die Konkordatskantone stellen der ZBSA für die Finanzierung der Startphase ein Dotationskapital im Betrag von maximal Fr. 1 000 000.– zur Verfügung. Sie zahlen das Dotationskapital ein im Verhältnis zur Anzahl beaufsichtigter Einrichtungen mit Stichtdatum sechs Monate vor der Betriebsaufnahme. Das Dotationskapital wird verzinst auf der Basis der Jahresdurchschnittsrendite der 10-jährigen Bundesanleihen.

<sup>2</sup> Der Konkordatsrat kann das Dotationskapital einschliesslich der aufgelaufenen Zinsen jederzeit teilweise oder insgesamt im Verhältnis der gewährten Anteile zurückzuzahlen.

### **Art. 19 Gebühren**

<sup>1</sup> Die Anstalt erhebt für ihre Tätigkeit Gebühren.

<sup>2</sup> Die Gebühren decken die Kosten und bestehen aus:

- einer jährlichen Aufsichtsgebühr,
- Gebühren für Verfügungen und Dienstleistungen.

<sup>3</sup> Die Aufsichtsgebühr wird aufgrund des Bruttovermögens bemessen und gemäss kantonalem Kostendeckungsgrad verrechnet. Die Gebühren für Verfügungen und Dienstleistungen werden den Vorsorgeeinrichtungen und Stiftungen nach effektivem Aufwand in Rechnung gestellt.

<sup>4</sup> Der kantonale Kostendeckungsgrad hält den Anteil an den jährlichen Aufsichtsgebühren fest, den ein Kanton übernehmen will.

<sup>5</sup> Nicht einbringbare Forderungen werden dem Sitzkanton der entsprechenden Stiftung belastet.

### **Art. 20** *Verwendung des Betriebsergebnisses*

<sup>1</sup> Der Konkordatsrat legt die Verwendung des Betriebsergebnisses fest. Er bestimmt den Teil, der dem Reservefonds zugewiesen werden soll.

<sup>2</sup> Der Reservefonds dient zur Deckung von Verlusten.

### **Art. 21** *Sonderbeitrag Standortkanton*

<sup>1</sup> Der Standortkanton entrichtet der ZBSA einen jährlichen Sonderbeitrag zur Abgeltung des Standortvorteils.

<sup>2</sup> Der jährliche Sonderbeitrag beträgt 5 Prozent der Bruttolohnsumme der ZBSA.

### **Art. 22** *Gründungskosten*

<sup>1</sup> Die Gründungskosten für die ZBSA werden aktiviert und über fünf Jahre abgeschrieben.

<sup>2</sup> Die kantonalen Ämter für BVG- und Stiftungsaufsicht werden für ihre Leistungen, die sie für den Aufbau der ZBSA nach Inkrafttreten des Konkordates erbringen, entschädigt. Der Konkordatsrat erlässt hierzu genauere Bestimmungen.

### **Art. 23** *Steuerfreiheit*

Die ZBSA ist für ihre hoheitlichen Verrichtungen von allen Kantons-, Bezirks- und Gemeindesteuern der Konkordatskantone befreit.

## **5. Abschnitt: Anwendbares Recht**

### **Art. 24** *Allgemein*

Wo dieses Konkordat nichts anderes bestimmt, ist das Recht des Standortkantons anwendbar. Das gilt insbesondere für die Bereiche Submission, Datenschutz und Archiv.

### **Art. 25 Rechtspflege**

Das Verfahren für den Erlass, die Abänderung oder die Aufhebung von Verfügungen und Entscheiden der ZBSA sowie das Rechtsmittelverfahren richten sich nach den Vorschriften des eidgenössischen Rechtes und den Vorschriften des Standortkantons.

### **Art. 26 Streitigkeiten zwischen Partnern**

Über Streitigkeiten zwischen den Konkordatskantonen, die sich aus diesem Konkordat ergeben, entscheidet das Bundesgericht.

### **Art. 27 Publikationen**

Publikationen der ZBSA erfolgen in den Publikationsorganen aller Konkordatskantone.

## **6. Abschnitt: Übergangsbestimmungen**

### **Art. 28 Erstmaliger Leistungsauftrag**

- <sup>1</sup> Der ZBSA wird erstmals ab 1. Januar 2006 ein Leistungsauftrag mit Globalkredit erteilt.
- <sup>2</sup> Der Konkordatsrat erlässt die erforderlichen Weisungen für die Vorbereitung des Leistungsauftrags und für die Übertragung der laufenden Geschäftsfälle von den Konkordatskantonen auf die Anstalt.

### **Art. 29 Übertritt des Personals**

- <sup>1</sup> Sofern bei der Betriebsaufnahme Personal aus der kantonalen Verwaltung bei der ZBSA angestellt wird, werden die im Kanton geleisteten Dienstjahre angerechnet.
- <sup>2</sup> Bei der Gründung der ZBSA besteht die Möglichkeit, dass Mitarbeitende, die von einem Konkordatskanton übernommen werden, bei der angestammten Pensionskasse bleiben können. Allfällige Mehrkosten durch Verbleib bei der angestammten Pensionskasse gehen zulasten des ursprünglichen Arbeitgebers. Er kann eine Kostenbeteiligung mit den betroffenen Arbeitnehmenden regeln.

### **Art. 30 Haftung für Schadenfälle vor Betriebsaufnahme**

Die Kantone bleiben haftbar für Schadenfälle, die noch vor der Betriebsaufnahme entstanden sind.

### **Art. 31 *Geschäftsübergabe***

Die Berichte und Rechnungen von Vorsorgeeinrichtungen und Stiftungen sowie die hängigen Verfahren werden per Datum der Betriebsaufnahme von der ZBSA zur Bearbeitung übernommen.

## **7. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **Art. 32 *Inkrafttreten***

- <sup>1</sup> Das Konkordat tritt in Kraft, wenn alle sechs Konkordatskantone ihre Zustimmung erteilt und ihren Beitritt gegenüber der Staatskanzlei des Standortkantons erklärt haben.
- <sup>2</sup> Der Standortkanton lädt den Konkordatsrat zur konstituierenden Sitzung ein. Dieser legt den Zeitpunkt der Betriebsaufnahme fest und macht dem Bund Mitteilung davon.

### **Art. 33 *Dauer und Kündigung***

- <sup>1</sup> Das Konkordat gilt auf unbeschränkte Dauer.
- <sup>2</sup> Jeder Konkordatskanton kann dieses Abkommen unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf das Ende einer Leistungsperiode kündigen.
- <sup>3</sup> Das Konkordat gilt zwischen den verbleibenden Konkordatskantonen weiter.

### **Art. 34 *Austritt***

Tritt ein Kanton aus dem Konkordat aus, haftet er für die während seiner Mitgliedschaft eingegangenen Verpflichtungen der Anstalt. Ein allfälliger Haftungsanteil errechnet sich aufgrund des Verhältnisses der Anzahl beaufsichtigter Einrichtungen während den vier Jahren vor dem Austritt. Der austretende Kanton hat Anspruch auf das von ihm einbezahlte und bis zum Austritt anteilmässig nicht konsumierte Dotationskapital. Allfällige weitere Ansprüche regelt der Konkordatsrat.

### **Art. 35 *Auflösung***

- <sup>1</sup> Der Beschluss über die Auflösung dieses Konkordates bedarf der Einstimmigkeit der Kantonsregierungen der Konkordatskantone.
- <sup>2</sup> Ein allfälliger Liquidationsgewinn oder -verlust wird zum Zeitpunkt der Auflösung nach der Anzahl beaufsichtigter Einrichtungen verteilt.

Nr. 200

## **Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch**

Änderung vom

*Der Grosse Rat des Kantons Luzern,*

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 28. September 2004,  
beschliesst:

### **I.**

Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 20. November 2000 wird wie folgt geändert:

#### **§ 6      Sachüberschrift und Einleitungssatz** Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht

Die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht ist in folgenden Fällen zuständig:

#### **§ 26      Absatz 1**

Gegen Entscheide des Gemeinderates oder der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde (§§ 156 ff. VRG) an das Obergericht zulässig. Dem Obergericht steht auch die Ermessenskontrolle zu.

**II.**

Die Änderung tritt gleichzeitig mit dem Konkordat über die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht, frühestens jedoch am 1. Januar 2006 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

**Vergleich der neun Varianten unter Berücksichtigung der Nettokosten und des optimalen Stellenprofils**

Kantone	Kriterien	Varianten	1	2	3	4	5	6	7	8	9a	9b
		Status quo	Status quo plus Expertenpool	Aufsichtsbehör- de Ur-CH	Aufsichtsbehör- de OW/NW	Aufsichtsbehör- de UR/SSZ	Aufsichtsbehör- de OW/NW + URSZ	Aufsichtsbehör- de UR/OW/NW	Aufsichtsbehör- de Zentral-CH	Aufsichtsbehör- de LU/URSZ/NW	Aufsichtsbehör- de LU/URSZ/NW + ZG	
Luzern	Kosten Erträge Nettokosten Cpt. Stellenprofil	936'000 -670'000 <b>266'000</b> <i>Ja</i>	936'000 -673'600 <b>262'400</b> <i>Ja</i>	936'000 -674'800 <b>261'200</b> <i>Ja</i>	936'000 -671'350 <b>264'650</b> <i>Ja</i>	936'000 -671'650 <b>264'350</b> <i>Ja</i>	936'000 -674'800 <b>261'200</b> <i>Ja</i>	661'984 -670'000 <b>-4'016</b> <i>Ja</i>	706'628 -670'000 <b>36'628</b> <i>Ja</i>	827'234 -670'000 <b>157'234</b> <i>Ja</i>		
Uri	Kosten Erträge Nettokosten Cpt. Stellenprofil	49'140 -20'000 <b>29'140</b> <i>Nein</i>	50'340 -20'000 <b>30'340</b> <i>Ja</i>	50'340 -20'000 <b>58'525</b> <i>Nein</i>	80'942 -20'000 <b>30'340</b> <i>Ja</i>	80'942 -20'000 <b>60'942</b> <i>Ja</i>	83'152 -20'000 <b>63'152</b> <i>Ja</i>	72'669 -20'000 <b>52'669</b> <i>Nein</i>	77'570 -20'000 <b>57'570</b> <i>Ja</i>	90'809 -20'000 <b>70'809</b> <i>Ja</i>		
Schwyz	Kosten Erträge Nettokosten Cpt. Stellenprofil	168'480 -72'000 <b>96'480</b> <i>Nein</i>	172'080 -72'000 <b>175'409</b> <i>Ja</i>	172'080 -72'000 <b>100'080</b> <i>Nein</i>	247'409 -72'000 <b>175'409</b> <i>Ja</i>	247'409 -72'000 <b>183'022</b> <i>Ja</i>	255'022 -72'000 <b>183'022</b> <i>Ja</i>	172'080 -72'000 <b>100'080</b> <i>Ja</i>	228'957 -72'000 <b>156'957</b> <i>Nein</i>	244'398 -72'000 <b>172'398</b> <i>Ja</i>	286'111 -72'000 <b>214'111</b> <i>Ja</i>	
Obwalden	Kosten Erträge Nettokosten Cpt. Stellenprofil	449'28 -28'700 <b>16'228</b> <i>Nein</i>	459'88 -29'450 <b>16'378</b> <i>Ja</i>	58'987 -28'700 <b>29'387</b> <i>Nein</i>	57'328 -28'700 <b>28'628</b> <i>Ja</i>	45'828 -28'700 <b>17'128</b> <i>Nein</i>	57'328 -28'700 <b>28'628</b> <i>Ja</i>	61'509 -28'700 <b>32'809</b> <i>Nein</i>	53'755 -28'700 <b>25'055</b> <i>Ja</i>	57'380 -28'700 <b>28'680</b> <i>Ja</i>	67'174 -28'700 <b>38'474</b> <i>Ja</i>	
Nidwalden	Kosten Erträge Nettokosten Cpt. Stellenprofil	608'40 -26'000 <b>34'840</b> <i>Nein</i>	620'40 -26'750 <b>35'280</b> <i>Ja</i>	84'980 -26'000 <b>58'980</b> <i>Nein</i>	83'869 -26'000 <b>57'869</b> <i>Ja</i>	62'040 -26'000 <b>36'040</b> <i>Nein</i>	83'869 -26'000 <b>57'869</b> <i>Ja</i>	78'642 -26'000 <b>63'986</b> <i>Nein</i>	83'945 -26'000 <b>52'642</b> <i>Ja</i>	83'945 -26'000 <b>57'945</b> <i>Ja</i>	98'223 -26'000 <b>72'273</b> <i>Ja</i>	
Zug	Kosten Erträge Nettokosten Cpt. Stellenprofil	757'208 -120'000 <b>635'408</b> <i>Ja</i>	757'208 -121'800 <b>637'208</b> <i>Ja</i>	757'208 -120'000 <b>634'808</b> <i>Ja</i>	757'208 -122'400 <b>636'458</b> <i>Ja</i>	757'208 -120'750 <b>634'808</b> <i>Ja</i>	757'208 -122'400 <b>634'808</b> <i>Ja</i>	264'794 -120'000 <b>144'794</b> <i>Ja</i>	757'208 -120'000 <b>637'208</b> <i>Ja</i>	757'208 -120'000 <b>637'208</b> <i>Ja</i>	757'208 -120'000 <b>637'208</b> <i>Ja</i>	
Total	Kosten Erträge Nettokosten	20'6596 -936'700 <b>1079'896</b>	20'23496 -943'600 <b>1079'896</b>	2'162'209 -936'700 <b>1225'509</b>	2'056'926 -943'900 <b>1112'326</b>	2'137'040 -938'800 <b>1198'240</b>	2'170'369 -939'100 <b>1231'269</b>	2'099'935 -943'900 <b>1156'035</b>	1'360'909 -936'700 <b>424'100</b>	1'927'129 -936'700 <b>990'429</b> <b>1'190'109</b>	2'126'809 -936'700 <b>1'190'109</b>	

= kostengünstigste Variante

= kostengünstigste Variante unter Berücksichtigung des optimalen Stellenprofils

Variante 9a: Gehälter von 130'000 bzw. 70'000 (entsprechend den Annahmen im Bericht)

Variante 9b: Gehälter von 150'000 bzw. 90'000 (entsprechend der Situation in Luzern)

## Anhang 2

Vergleich bisherige kantonale Lösung mit zukünftiger Zentralschweizer Lösung ZBSA (Kostenbetrachtung)

## Vergleich bisherige kantonale Lösung mit zukünftiger Zentralschweizer Lösung ZBSA (Kostenbetrachtung)

Zukünftige Zentralschweizer Lösung mit ZBSA							Zukünftige Zentralschweizer Lösung mit ZBSA (Kostenbetrachtung)			
A) ZBSA							B) Im Kanton verbleibend			
<b>Leistungsdaten ZBSA (Erhebung Nov. 2003):</b>	Fussnote	LU	UR	SZ	OW	NW	ZG	Total		
BVG-Stiftungen (Aufsichts- und Änderungsbehörde)		481	35	144	34	48	144		886	
Kantonale klassische Stiftungen (Aufsichts- und Änderungsbehörde)	2	133		60		27		77	297	
<b>Total Stiftungen (Aufsichts- und Änderungsbehörde)</b>		614	35	204	34	75		221	1'183	
Kommunale klassische Stiftungen (Änderungsbehörde)		232		75		19	15		341	
<b>Kosten ZBSA (in Fr.):</b>	Fussnote	LU	UR	SZ	OW	NW	ZG	Total		
Kosten ZBSA, indexiert (lineare Berechnung)	3	778'332	44'367	256'599	43'100	95'073	280'149		1'499'619	
Abgeltung Standortanteil		48'000								
<b>Total Kosten ZBSA</b>		<b>826'332</b>	<b>44'367</b>	<b>256'599</b>	<b>43'100</b>	<b>95'073</b>	<b>280'149</b>	<b>1'547'619</b>		
<b>Leistungsdaten im Kanton verbleibend (Erhebung Nov. 2003):</b>	Fussnote	LU	UR	SZ	OW	NW	ZG	Total		
BVG-Stiftungen (Aufsichts- und Änderungsbehörde)									0	
Kantonale klassische Stiftungen (Aufsichts- und Änderungsbehörde)				31		22			53	
<b>Total Stiftungen (Aufsichts- und Änderungsbehörde)</b>				31		22			53	
Kommunale klassische Stiftungen (Änderungsbehörde)				2		16			18	
<b>Kosten im Kanton verbleibend (Erhebung Nov. 2003, in Fr.):</b>	Fussnote	LU	UR	SZ	OW	NW	ZG	Total		
Bruttogehälter Stand Nov. 2003		8'500				9977			18'477	
Indexierte Bruttogehälter				8758		10'279			19'037	
Übrige Personalkosten (20%-Zuschlag auf Gehälter)	1			17'52		2'056			3'807	
Personalkosten					10'509		12'335		22'844	
Sachkosten (30%-Zuschlag auf Personalkosten)				3'153		3'700			6'853	
<b>Total Kosten im Kanton verbleibend, indexiert</b>				<b>13'662</b>		<b>16'035</b>			<b>29'697</b>	

## Vergleich bisherige kantonale Lösung mit zukünftiger Zentralschweizer Lösung ZBSA (Kostenbetrachtung)

Vergleich zwischen bisheriger und zukünftiger Lösung						
Vergleich Kosten bisher - Kosten in Zukunft		Fusnote	LU	UR	SZ	NW
Kosten bisher			872'304	52'236	195'765	48'106
Kosten in Zukunft ZBSA			826'332	44'367	256'599	43'100
Kosten in Zukunft im Kanton verbleibend			0	13'662	0	16'035
<b>Einsparung bzw. Mehrikosten (-) (absolut in Fr.)</b>	<b>45'972</b>	<b>-5'793</b>	<b>-62'833</b>	<b>-11'029</b>	<b>-29'308</b>	<b>518'777</b>
Vergleich Stellen-% bisher - Stellen-% in Zukunft		Fusnote	LU	UR	SZ	NW
Stellen-% bisher			440	40	90	30
Stellen-% in Zukunft ZBSA						50
Stellen-% in Zukunft im Kanton verbleibend						420
<b>Einsparung</b> (abs. in Stellen-%)						1070
						750
						20
						300

### Erklärung:

1 Index: Zuschlag von je 1 % für 2004, 2005, 2006 (Annahme bezüglich der Gehaltsentwicklung)

2 ohne klassische Stiftungen von UR und OW

3 Die budgettierten Gesamtkosten der ZBSA werden hier im Verhältnis zu den beaufsichtigten Stiftungen auf die Kantone umgerechnet. In Zukunft wird nach Bruttovermögen und effektivem Aufwand abgerechnet.